



# **Gemeindeordnung**

## **der Volksschulgemeinde Aadorf**



## I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Art. 1</b>	Die Volksschulgemeinde Aadorf umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Aadorf.	Gebiet
<b>Art. 2</b>	Die Volksschulgemeinde ist Trägerin der Kindergärten, der Primarschulen und der Sekundarschule. Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Bildung übernehmen. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften oder anderen Institutionen zusammenarbeiten.	Aufgaben
<b>Art. 3</b>	Die Entscheidungs-, Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse werden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen:  <ul style="list-style-type: none"><li>- von den Stimmberechtigten (Volksschulgemeinde)</li><li>- von der Volksschulbehörde</li><li>- von der Präsidentin/dem Präsidenten</li><li>- von der Rechnungsprüfungskommission</li><li>- vom Wahlbüro</li></ul>	Organe
<b>Art. 4</b>	Die Schulen werden durch Schulleitungen geleitet. Den Schulleitungen werden unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.	Schulleitungen

## II. Gesamtheit der Stimmberechtigten

<b>Art. 5</b>	Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner bildet das oberste Organ der Volksschulgemeinde.  Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgesehen ist.	Oberstes Organ
<b>Art. 6</b>	Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.	Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen
<b>Art. 7</b>	Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte es verlangen, sind die Beschlüsse der Volksschulbehörde, die dem fakultativen Referendum unterstehen (vergleiche Artikel 16) den Stimmberechtigten zu unterbreiten.  Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist und dauert 60 Tage.	Fakultatives Referendum

Nach Zustandekommen des Referendums ist die Urnenabstimmung innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.

**Art. 8** Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden. Initiative

Das Initiativbegehren kommt zustande, wenn 500 Stimmberechtigte dieses unterschreiben.

Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

**Art. 9** Das Initiativbegehren ist bei der Schulverwaltung schriftlich anzumelden und innert 90 Tagen, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Die Volksschulbehörde beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. Initiative, Verfahren

Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Die Volksschulbehörde kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.

**Art. 10** Alle Einwohnerinnen und Einwohner können bei der Volksschulbehörde eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet. Petition

**Art. 11** Die Gemeindeversammlung erfolgt auf Einladung der Volksschulbehörde oder wenn 500 Stimmberechtigte dies schriftlich unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes verlangen. Einberufung einer Gemeindeversammlung

Die Einberufung der Stimmberechtigten erfolgt 21 Tage vor der Versammlung durch Zustellung des Stimmrechtsausweises sowie der schriftlichen Einladung mit Traktandenliste, allfälligen Anträgen und Botschaften.

**Art. 12** Der Volksschulgemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: Befugnisse der Gemeindeversammlung

- Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
- Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Schulsteuerfusses
- Finanzkompetenzen und Kredite
  - Für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.- bis 1'000'000.-

- Für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- bis 100'000.-
- Nachtragskredite über zehn Prozent eines ursprünglich an der Volksschulgemeindeversammlung bewilligten Kredites
- Entscheidungen über neue Aufgaben der Volksschulgemeinde, sofern diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind
- Einleitung von Enteignungsverfahren
- andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen geheime Abstimmungen erfordern oder mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt.

Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

**Art. 13** Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden seitens der Stimmberechtigten ist nicht zulässig. Verbindlichkeit der Traktandenliste

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden.

In diesem Fall hat die Volksschulbehörde das Geschäft innert Jahresfrist der Volksschulgemeinde vorzulegen.

**Art. 14** Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Volksschulbehörde einzureichen. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unter Angabe von Beruf und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein.

Die Volksschulbehörde legt die Termine für Abstimmungen und Wahlen fest.

Die Wahl- respektive Abstimmungsunterlagen sind den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in einer Botschaft mindestens 21 Tage im Voraus zu unterbreiten.

<b>Art. 15</b>	Die Stimmberechtigten beschliessen respektive wählen an der Urne:	Befugnisse an der Urne
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Präsidentin/den Präsidenten</li> <li>- die Behördemitglieder</li> <li>- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK). Die Mitglieder der RPK können in stiller Wahl gewählt werden. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen nicht mehr Vorschläge gem. Art. 14 ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Behörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</li> <li>- Referendumsvorlagen</li> <li>- Initiativbegehren</li> <li>- die Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>- einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-</li> <li>- Kauf von Liegenschaften und Grundstücken über Fr. 1'000'000.- sowie Verkauf von Grundstücken von über Fr. 500'000.-</li> <li>- Nachtragskredite über zehn Prozent eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredites</li> <li>- andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen</li> </ul>	
<b>Art. 16</b>	Dem fakultativen Referendum unterstehen folgende Beschlüsse der Volksschulbehörde:	Fakultatives Referendum
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-</li> <li>- Erwerb von Grundstücken im Wert von über Fr. 300'000.-</li> <li>- Verkauf von Grundstücken im Wert von über Fr. 250'000.-</li> </ul>	

Ausgenommen sind die von Gesetzes wegen vorgegebenen Aufgaben.

### III. Behörde und Präsidium

**Art. 17** Die Volksschulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Behördenmitgliedern. Mitglieder, Wahl

Die Volksschulbehörde wird für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

**Art. 18** Die Volksschulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Volksschulgemeinde zuständig. Aufgaben, Kompetenzen

Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse dem Präsidium, einzelnen Behördenmitgliedern, der Schulleitung, einer von ihr eingesetzten Kommission oder Dritten übertragen.

Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organes fallen, namentlich:

- Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnenabstimmungen
- Festlegung der Gebühren und Tarife mit Erlass von entsprechenden Reglementen
- Anstellung und Besoldung des Personals
- Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre und Funktionärinnen
- Bestätigung der stillen Wahl der RPK-Mitglieder gem. Art. 15
- Durchführung von Prozessen mit dem Recht der Substitution, wenn der Streitwert im Rahmen ihrer Finanzkompetenz liegt
- Finanzkompetenzen und Kredite
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-

- Kauf von Liegenschaften und Grundstücken bis Fr. 1'000'000.- sowie Verkauf von Grundstücken bis Fr. 500'000.-
- Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken bis zu einem jährlichen Baurechtszins von Fr. 50'000.-
- Nachtragskredite über zehn Prozent eines ursprünglich von der Volksschulbehörde bewilligten Kredites

**Art. 19** Die Volksschulbehörde erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Tätigkeit und die Arbeitsweise der Behörde, der Ressorts und der Kommissionen geregelt wird. Geschäftsordnung

**Art. 20** Die Präsidentin/der Präsident steht der Volksschulgemeinde vor und vertritt diese nach aussen. Präsidium, Aufgabe

Sie/er oder das Vizepräsidium führt zusammen mit der Leitung der Schulverwaltung oder der Leitung der Liegenschaftenverwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift.

Sie/er leitet die Gemeindeversammlungen sowie die Sitzungen der Behörde und führt die Aufgaben aus, welche ihr/ihm von der Gesetzgebung übertragen werden.

#### **IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

**Art. 21a** Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. RPK  
Organisation und  
Aufgaben

Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

Sie erstellt ein Protokoll über ihre Kontrollen, erstattet einen schriftlichen Bericht an die Behörde und stellt Antrag an die Stimmberechtigten.

Beanstandungen und Anregungen grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen. Alle anderen Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind der Leitung der Schulverwaltung direkt zur Kenntnis zu bringen.

Die RPK ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle, Akten, Bücher und Belege zu nehmen sowie von den Behördenmitgliedern und Angestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.



Gegenüber der RPK gilt die Geheimhaltungspflicht nicht. Die Mitglieder der RPK unterstehen gegenüber Dritten ihrerseits der Geheimhaltungspflicht.

**Art. 21b** Die RPK ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben Dritte beizuziehen. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache durch die Schulbehörde erteilt. Beizug Dritter

Die Aufgabenteilung der internen und externen Revision ist im Finanzkonzept «Grundsätze der Finanzführung» geregelt.

**Art. 22** Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium und der Leitung der Schulverwaltung sowie den Mitgliedern des Wahlbüros der Politischen Gemeinde. Wahlbüro, Zusammensetzung

## V. Rechtsmittel

**Art. 23** Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder der Volksschulbehörde berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben. Rekurs

**Art. 24** Rekursinstanz ist das zuständige Departement des Regierungsrates, soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine Rekurskommission oder eine andere Instanz zuständig ist. Rekursinstanz

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes respektive allfällige Spezialgesetzgebungen.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 25** Diese Volksschulgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 13.12.2012 und tritt auf den 1.1.2021 in Kraft. Inkrafttreten

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7.12.2020:

Die Schulpräsidentin  
sig. Astrid Keller

Leitung der Schulverwaltung  
sig. Markus Büsser

Vom Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau genehmigt am 23.12.2020.